

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Stammdatenmel­dungsverordnung 2016 geändert wird

Auf Grund des § 74 Abs. 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2024, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Stammdatenmel­dungsverordnung 2016 – StDMV 2016, BGBl. II Nr. 371/2016, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 433/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Z 4 und 5 wird die Wortfolge „Art. 89 Abs. 1 Buchstaben a und b CRR“ jeweils durch die Wortfolge „Art. 89 Abs. 1 CRR“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Teil A.3 der **Anlage 2** ist nur bis 31. Dezember 2029 zu melden.“
3. In § 9 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „(IRB-Ansatz gemäß Art. 143 CRR“ das Zeichen „)“ angefügt.
4. § 10a samt Überschrift lautet:

„Verweise

§ 10a. Für Verweise auf Rechtsakte in dieser Verordnung sowie in den Anlagen dazu gilt Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in dieser Verordnung CRR genannt, verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichts­anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1623, ABl. Nr. L 2024/1623 vom 19.06.2024;
3. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, ABl. Nr. L 393 vom 30.12.2006 S. 1, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137, ABl. Nr. L 19 vom 20.01.2023 S. 5;
4. soweit auf Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf technische Regulierungsstandards für Anforderungen an zentrale Gegenparteien, ABl. Nr. L 52 vom 23.02.2013 S. 41, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/818, ABl. Nr. L 2024/818 vom 06.03.2024.“

5. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 9 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 3 Z 4 und 5, § 9 Abs. 3, § 10a sowie die **Anlagen 1, 2** und **3** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2024 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.“

6. Die **Anlagen 1, 2 und 3** lauten: (siehe Anlagen).

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der gegenständlichen Novelle wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die Verordnungsermächtigung gemäß § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, ausgeübt. Es werden in der Stammdatenmeldungsverordnung 2016 – StDMV 2016, BGBl. II Nr. 371/2016, Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1623, ABl. Nr. L 2024/1623 vom 19.06.2024, in diesem Dokument CRR genannt, nachgebildet.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Z 4 und 5) und Z 4 (§ 10a samt Überschrift):

Aktualisierung von Verweisen.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 2):

Die Meldungen zu den ausländischen Tochterinstituten werden nicht mehr benötigt, sodass die diesbezügliche Meldeverpflichtung entfällt. Für die Behandlung von Beteiligungen im Rahmen des IRB-Ansatzes gilt noch bis 31. Dezember 2029 das Übergangsregime gemäß Art. 495 CRR. Nach diesem Zeitpunkt sind die Meldeinhalte gemäß Teil A.3 der Anlage 2 nicht mehr relevant, sodass die Meldepflichtigen diese Daten dann nicht mehr übermitteln müssen.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 3):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 5):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu den Anlagen:

Zu Anlage 1 (Unternehmensdaten gemäß § 8 StDMV 2016):

In **Anlage 1** entfällt die Abfrage der Telefax-Nummer, da diese Technologie inzwischen überholt und daher nicht mehr regelmäßig in Verwendung ist. In Teil E.2 werden die zur Auswahl stehenden Funktionsbezeichnungen an die Terminologie der deutschen Sprachfassung der CRR angepasst, ohne dass hiermit eine inhaltliche Änderung vorgenommen wird.

Zu Anlage 2 (Risikoansätze gemäß § 9 StDMV 2016):

In **Anlage 2** wurden Anpassungen an die geänderten Risikoansätze vorgenommen. In Teil A. wird berücksichtigt, dass die Anwendung des IRB-Ansatzes mit eigenen Schätzungen der LGD und der Umrechnungsfaktoren für Risikopositionen gegenüber Instituten ab 1. Jänner 2025 nicht mehr zulässig sein wird. Für die Dauer des Übergangsregimes für die Behandlung von Beteiligungsrisikopositionen durch Institute, denen die Erlaubnis erteilt wurde, bei der Berechnung des risikogewichteten Positionsbetrags von Beteiligungsrisikopositionen den IRB-Ansatz anzuwenden (das heißt bis 31. Dezember 2029), wird Teil A.3. insofern modifiziert, als nunmehr der Umgang mit der Übergangsbestimmung gemäß Art. 495 Abs. 1 CRR abgebildet wird. Die Angaben zum Messansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko entfallen, da künftig einzig der neue Standardansatz zur Verfügung steht. Betreffend das Marktrisiko darf in Zukunft bei Unterschreitung des Schwellenwerts gemäß Art. 325a CRR auf den sog. vereinfachten Ansatz zurückgegriffen werden. Nachdem die Nutzung der neuen FRTB-Ansätze aktuell jedoch um ein Jahr verschoben wurde, wird bis auf Weiteres keine Änderung an der diesbezüglichen Stammdatenmeldung vorgenommen (außer der Neunummerierung aufgrund des Entfalls der Angaben zum operationellen Risiko und der Aufnahme der CRR-Referenz in E.2.). In Teil F. werden die Bezeichnungen der Berechnungsansätze für die Ermittlung des CVA-Risikos an die Terminologie der CRR angepasst.

Zu Anlage 3 (Meldeinhalte zu § 10 StDMV 2016):

Die Abfragen der wirtschaftlichen Tätigkeit sowie nach der Eigenschaft als Meldeverpflichteter gemäß § 74 Abs. 2 BWG entfallen wegen Redundanz. Betreffend die Angabe der Institutsart kommt es zu einer Klarstellung dahingehend, dass unter „Person“ natürliche Personen zu verstehen sind.